

Bergghold wies nun zwar nach, daß der Teil der Röhrfahrt, welcher nach dem Hofe führte, nie gereinigt würde, daß das Wasser daher gar nicht hinlaufen könne, hingegen seine Röhren in gutem Stande seien, er bat den Hofjägermeister und den Amtmann, auf diese seine Behauptung hin die Röhrfahrt durch den städtischen Röhrmeister untersuchen zu lassen, aber es half ihm nichts. Er suchte das Herz der harten Frau durch ein Schreiben zu erweichen, in welchem er bat, sie möge doch endlich von seiner harten Verfolgung absehen, dieselbe nicht immer wieder erneuern und ihn mit solcher Kränkung verschonen; er zog eine Menge Stellen der heiligen Schrift an, welche die Patronin an Nächstenliebe und Milderung des Elends anderer erinnern sollten; aber alles war umsonst, die Röhren wurden wieder ausgegraben. Aber nicht zufrieden damit, mußte ihr Amtmann, namens Kiedel in Königsbrück, eine umfangreiche Anklageschrift anfertigen, in welcher Bergghold wegen 28 derartiger Vergehen und Übeltaten angeklagt wurde und welche an den Schöppenstuhl nach Leipzig ging. Unter anderem wurde er auch beschuldigt, sich aus dem Graben unterhalb des großen Teiches einige kleine Fische angeeignet zu haben. So umfangreich wie diese Anklage war auch die Defensionschrift des Pfarrers, und es verging einige Zeit bis das Urteil kam. Bergghold wurde zu 3 Neu-Schock Strafe (nach unserem Gelde 22 Mk. 50 Pfg.) und dem Ersatze der entwendeten Fische verurteilt, auch mußte er sämtliche Kosten tragen, welche 16 Taler 13 Gr. betragen, außerdem wurde er ermahnt, der Freifrau stets den nötigen Respekt zu erweisen. Mit peinlicher Genauigkeit hat der Aktuar Ziegert in Königsbrück in den Akten bemerkt, daß dieses Urteil durch den Boten Barieg der Frau-Pfarrerin vor der Stubentüre in die Hände gegeben worden sei. Pfarrer Bergghold hat noch 3 Jahre sein Amt in Großgrabe verwaltet und übernahm dann das Pfarramt Meschwitz, woselbst er noch 13 Jahre gewirkt hat und im Jahre 1726 gestorben ist. —

Einem Zeitungsartikel, welchen Herr Rittergutspachter Sieber in Großgrabe nach den Akten verfaßt hat, ist wörtlich entlehnt folgende

Klage eines Lehrers aus Bulleritz:

den 19. Januar 1745.

Kanzlei-Ambt Königsbrück.

Acto beschwert sich Johann Christoph Ringel,

Schulmeister in Bulleritz, es hätte dafiger Hirthe, welcher kein Unterthan wäre, seine zwey Jungen nunmehr in drittem Winther zu ihn in die Schule geschickt, es weigerte aber selbiger ihm das schul-dige Schulgeld zu geben. Da nun unter dem 5. Januar 1734 von gnädiger Herrschaft anbefohlen worden, daß alle, so keine Unterthanen wären ohne Unterschied vor jedes Kind Wöchentl. sechs Pfg. Schulgeld bezahlet werden sollten, er aber von den Hirthen bis 130 nicht mehr als 15 pf. überhaupt Schulgeld und 1 pf. vor eine Leiche, so er vorausbringen mußte, also zusammen 16 pf. forderte, da doch er nach obiger Verordnung ein Weit mehreres verdienet hätte; als bütthe er den Hirthen zur schuldigen Bezahlung anhalten zu lassen. Sollte etwan der Hirthe, wie er schon gethan, Schwierigkeiten wegen Hütung des Viehes machen, so wollte er, der Schulmeister, um Verdruß zu vermeiden, sein Schweinchen, (kein Vieh hätte er nicht und könnte es auch nicht halten) wenn er eins wieder kauffen sollte, im Stalle behalten; gedachter Hirthe hätte sein Schwein über $\frac{1}{4}$ Jahr nicht viel ausgetrieben. Der Hirthe könnte besser leben, als er, auch hätte dieser dem Verlaut nach neulich 50 Thlr. gekriegt, welche er geerbt zu haben vorgegeben, und also wäre der Hirth so arm nicht, als er sich stellte. N.B. Der Müller in Schönbach hätte es gesagt, auch hätte der Hirthe vorher im Dorffe geborgt gehabt und nunmehr von dem Gelde bezahlt.

In dem Bescheid wurde dem betreffenden Lehrer eröffnet, daß die angezogene Verordnung wohl berechtigt wäre, daß es aber billig sei, daß der Schulhalter, da er der Jugend zum Besten von gnädiger Herrschaft erhalten werde, „ein und ein anderes armes Kind frey und gott zu Ehren in Christenthume unterrichtete.“ Außerdem sei die angezogene Verordnung mehr in Rücksicht auf vermögendere Leute, als Schweinehirten, die kaum zu leben hätten, gegeben worden. Konnte aber der Schulhalter Ringel „verweißlich beybringen, daß der Hirthe besser und mehr als er zu leben haben, so sei dieser das Schulgeld zu geben, er aber das Hüttherlohn zu bezahlen schuldig. Wonach man sich also zu richten habe.“

Kanzleiambt Königsbrück,

den 20. Januar 1745.

N. N.

Auf eine zweite Eingabe des „Schulhalters“, worin sich derselbe beklagt, „daß der Schweine-